

Antrag des Regierungsrates vom 14. April 2010

4684

**Beschluss des Kantonsrates
über die Genehmigung des Geschäftsberichts
des Regierungsrates 2009**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 14. April 2010,

beschliesst:

I. Der Geschäftsbericht des Regierungsrates 2009 wird genehmigt.

II. Die Gewinnverwendung der selbstständigen Anstalten für das Jahr 2009 wird wie folgt genehmigt:

- Universitätsspital Zürich (LG-Nr. 9510): Fr. 8 577 314
- Kantonsspital Winterthur (LG-Nr. 9520): Fr. 3 068 999
- Universität Zürich (LG-Nr. 9600): Fr. 14 160 000
- Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (LG-Nr. 9710): Fr. 9 347 441
- Pädagogische Hochschule (LG-Nr. 9740): Fr. 178 866

III. Mit der Staatsrechnung für das Jahr 2009 werden Rücklagen von Fr. 6 384 236 genehmigt.

IV. Veröffentlichung im Amtsblatt.

V. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung

1. Ausgangslage

Gemäss § 10 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (LS 172.11) erstellt die Staatskanzlei auf der Grundlage der Berichterstattung der Direktionen den Geschäftsbericht. Ihr obliegt auch die Antragstellung an den Regierungsrat. Der Finanzbericht mit konsolidierter Rechnung und Jahresrechnung samt Anhängen und Beilagen wird als Teil des Geschäftsberichts durch die Finanzverwaltung erstellt. Gemäss § 27 Abs. 3 des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung (CRG, LS 611) leitet der Regierungsrat dem Kantonsrat den Geschäftsbericht zur Genehmigung zu.

Im Rahmen des letztjährigen Geschäftsberichts wurde erstmals die Berichterstattung über Leistungen und Finanzen in einem einzigen Buch umgesetzt. Die umfangreiche Publikation wurde vom Kantonsrat insgesamt positiv aufgenommen. Der Aufbau und die Struktur wurden als zweckmässig beurteilt. Begrüsst wurde insbesondere auch die Abstimmung auf den Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan (KEF).

2. Rechnungsabschluss nach neuen Standards

Der Kanton Zürich schliesst seine Jahresrechnung 2009 erstmals nach dem CRG ab. Dieses richtet sich nach den International Public Sector Accounting Standards (IPSAS). Mit der neuen Rechnungslegung wird das obligationenrechtlich geprägte Vorsichtsprinzip durch den in der Privatwirtschaft üblichen Grundsatz der tatsächengetreuen Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage abgelöst. Aufwände und Erträge werden periodengerecht ausgewiesen, was zusammen mit weiteren Grundsätzen in Anlehnung an die IPSAS eine wesentlich aussagekräftigere und transparentere finanzielle Berichterstattung bewirkt. Der neu gestaltete Finanzbericht ist auf die konsolidierte Staatsrechnung ausgerichtet, die erstmals alle Anstalten und Organisationen umfasst, an die der Kanton wesentliche Betriebsbeiträge leistet und die er gleichzeitig wesentlich beeinflussen kann. Der erweiterte Anhang zur Jahresrechnung stellt vermehrt Angaben zum Kanton in seinen umfassenden Aussenbeziehungen zur Verfügung.

3. Neue Finanzberichterstattung

Der Aufbau der neuen Finanzberichterstattung richtet sich nach den §§ 47, 48 und 54 CRG sowie nach § 26 der Rechnungslegungsverordnung (LS 611.1). Demnach ist sowohl eine konsolidierte Rechnung als auch eine Jahresrechnung (Stammhausrechnung) abzulegen. Die konsolidierte Rechnung umfasst den Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates und der Verwaltung, der Rechtspflege und der kantonalen Behörden sowie von Anstalten und weiteren Organisationen, denen der Kanton wesentliche Betriebsbeiträge leistet und die gleichzeitig wesentlich beeinflussen kann. Die Jahresrechnung umfasst den Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung ohne die unselbstständigen Anstalten mit eigener Rechnung.

Die Struktur beider Finanzberichte ist deckungsgleich. Sie umfasst die schon unter dem harmonisierten Rechnungsmodell (HRM I) ausgewiesene Erfolgsrechnung (laufende Rechnung) und die Bilanz. Erweitert wird die neue Finanzberichterstattung durch eine Geldflussrechnung (die auch die bisherige Investitionsrechnung enthält), den Eigenkapitalnachweis sowie den Anhang. Das Schwergewicht der Berichterstattung liegt auf der konsolidierten Rechnung, während die Jahresrechnung des Stammhauses auf die gesetzlichen Erfordernisse beschränkt ist.

4. Konsolidierte Rechnung 2009

Die Erfolgsrechnung 2009 hat mit einem Ertragsüberschuss von 196 Mio. Franken abgeschlossen. Das Budget rechnete mit einem knappen Ertragsüberschuss von 12 Mio. Franken. Damit ist das Rechnungsergebnis um 184 Mio. Franken besser ausgefallen als budgetiert.

Die Investitionsrechnung 2009 hat um 306 Mio. Franken besser abgeschlossen als budgetiert. Die Investitionsbudgets sind also durchschnittlich nur zu 72% ausgeschöpft worden.

Es werden Rücklagen von insgesamt 6,4 Mio. Franken beantragt. Diese werden erst 2010 – nach Genehmigung durch den Kantonsrat – verbucht. Der beantragten Bildung steht die Auflösung von Rücklagen im 2009 in Höhe von 11,1 Mio. Franken gegenüber. Deshalb verringert sich der Bestand per Ende 2009 (einschliesslich beantragte Bildung) um 4,7 Mio. Franken oder 9% auf 46,2 Mio. Franken.

Die selbstständigen Anstalten legen – anstelle der Bildung von Rücklagen – einen Antrag zur Verwendung der Gewinne oder zur Deckung der Verluste vor. Sie beantragen, Gewinne von insgesamt

35,3 Mio. Franken ihren Reserven zuzuweisen. Auch die Verwendung der Gewinne 2009 wird erst 2010 nach der Genehmigung durch den Kantonsrat verbucht.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Aeppli	Husi